

**Bauleitplanung der Gemeinde Altstadt, Ortsteil Enzheim
Flächennutzungsplanänderung für einen Teilbereich in der Ortslage Enzheim
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Altstadt am 04.03.2022 festgestellte Flächennutzungsplanänderung für einen Teilbereich in der Ortslage Enzheim ist mit Schreiben des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 09.05.2022 (Az: RPDA-Dez. III 31.2-61 d 02.14/8-2021/3) gem. § 6 (1) BauGB die Genehmigung erteilt worden. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches der Planänderung ist der beigefügten Planskizze zu entnehmen.

Die Genehmigung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die o.a. Flächennutzungsplanänderung für einen Teilbereich in der Ortslage Enzheim rechts-wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung Altstadt, Frankfurter Str. 11, Bauamt, Zimmer D 28 in 63674 Altstadt während der üblichen Dienststunden montags von 8.00 – 12.00 Uhr und von 16.30 – 18.30 Uhr, dienstags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr eingesehen werden. Aufgrund der aktuellen Corona-Beschränkungen kann eine Einsichtnahme im oben genannten Zeitraum und der angeführten Dienststunden nur durch eine vorherige telefonische Vereinbarung oder E-Mail Benachrichtigung (info@altenstadt.de) oder durch eine Vorankündigung des Bürgers (Rathaustür wird durch Klingeln oder telefonischen Zuruf unter der Rufnummer 06047 8000 – 0 zur Einsichtnahme geöffnet) erfolgen. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft gegeben.

Darüber hinaus kann die festgestellte Änderung des Flächennutzungsplanes auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Altstadt www.altenstadt.de unter der Rubrik Rathaus, Bekanntmachungen eingesehen werden.

Hinweise nach § 215 Abs. 2 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Altstadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Altstadt, den 17.05.2022

gez.N. Syguda
Bürgermeister

Lage Geltungsbereich unmaßstäblich:

